

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 152c LBDG 1997 Entscheidungsfrist

LBDG 1997 - Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

Das Landesverwaltungsgericht hat

- 1. in den Angelegenheiten des § 152a binnen drei Monaten und
- 2. in den Angelegenheiten der §§ 128, 134 und 139 Abs. 2 binnen sechs Wochen

nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at